

Wunschzettel



Ein Jahreswechsel ohne steuerliche Änderungen ist hierzulande gar nicht mehr vorstellbar. Die Namen der bereits umgesetzten und noch im Entwurfsstadium befindlichen Gesetze sind schillernd und reichen von „Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“, „Bürokratieentlastungsgesetz“, „Investmentsteuerreformgesetz“ bis zum „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ - dieses hat der Gesetzgeber zuletzt in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannt! Ob dies eine Auszeichnung ist, sei dahingestellt, denn Vergünstigungen für Steuerzahler stehen nicht an oberster Stelle.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt € 8,50/Std und ist für alle Branchen bundesweit verpflichtend. Der Gesetzgeber bemüht sich weiterhin, den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber zu verringern. Bei der Dokumentation der Arbeitszeiten entfällt seit 1.8.2015 die Aufzeichnungspflicht, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten zwölf Monate über € 2.000,00 brutto lag. Auch gilt die Aufzeichnungspflicht nicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

Buchführungsgrenzen

Im Gleichlauf zum Handelsrecht werden ab 2016 auch die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für gewerbliche Unternehmer auf € 600.000,00 Umsatz und € 60.000,00 Gewinn erhöht.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Bei elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland gilt das Bestimmungsortprinzip: Der Ort der Leistung liegt somit am Wohnsitz des privaten Kunden bzw. im entsprechenden Staat. Dadurch kann es vereinzelt dazu kommen, dass der Unternehmer in mehreren Staaten gleichzeitig steuerpflichtig wird. Sollten Sie davon betroffen sein, wenden Sie sich bitte an uns (Mini-One-Stop-Shop - MOSS-Verfahren).

Reisekosten

Für viele Staaten sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten geändert worden. Entscheidend ist, dass es künftig nur noch zwei statt bisher drei Verpflegungspauschalen gibt und zwar bei mindestens 8- und mindestens 24-stündiger Abwesenheit. Alle neuen Werte finden Sie unter der Rubrik „Gut zu wissen“ auf unserer Internetseite. Wichtig: Die Übernachtungspauschalen gelten nicht für Selbständige, hier ist zwingend der Einzelnachweis (z.B. Hotelbeleg) erforderlich.

Thermopapierbelege

Ein leidiges Thema sind Rechnungsbelege auf Thermopapier, die vor allem bei Lichteinwirkung oder wenn sie aufgeklebt werden schnell verblassen. Sind diese für Ihr Unternehmen ausgestellt, müssen Sie jedoch zehn Jahre lang lesbar aufbewahrt werden. Das Problem kann gelöst werden, indem die Belege kopiert oder eingescannt werden. Die ursprünglich auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung muss dann nicht mehr aufbewahrt werden.

Elektronisch übermittelte Rechnungen

Mittlerweile werden elektronisch übermittelte Rechnungen auch ohne digitale Signatur vom Finanzamt anerkannt. Zu beachten ist, dass Sie die Rechnung und die E-Mail als Buchungsbeleg ausdrucken und zusätzlich elektronisch aufbewahren.

Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge werden als Buchungsbeleg anerkannt, wenn der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen protokolliert/dokumentiert wird. Die Originaldateien der Kontoauszüge sind zwingend aufzubewahren. Bei der eigenen Archivierung müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch bei einem Bankenwechsel!

Umsatzsteueridentifikationsnummern bei EG-Lieferungen

Eigentlich nichts Neues, jedoch bei vielen in Vergessenheit geraten. Führen Sie eine EG-Lieferung aus, ist auf die Rechnung zwingend Ihre eigene Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die des Rechnungsempfängers anzugeben. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Rechnungsempfängers ist von Ihnen zu überprüfen. Hierzu steht Ihnen das Portal des Bundeszentralamts für Steuern unter „Umsatzsteueridentifikationsnummer – Bestätigungsverfahren“ zur Verfügung. Die Bestätigung erhalten Sie in Papierform, bitte fügen Sie diese Bestätigung der Rechnung bei.

Künstlersozialversicherung

Beauftragen Sie freischaffende Künstler oder Publizisten, um beispielweise eine Internetseite oder eigene Werbeanzeigen zu gestalten, besteht Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Meldepflichtig sind alle Honorare ab einer Auftragssumme von € 450,00/Jahr. Der Beitragssatz bleibt 2016 stabil bei 5,2%.

Fahrtenbuch

Der Finanzamtsdauerbrenner bei den Betriebsprüfungen! Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Fahrtenbuch ordentlich geführt wird, wenn Sie die 100%ige betriebliche Nutzung anstreben. Das Fahrtenbuch muss ganzjährig geführt sein, ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Merkblätter und ein Video finden Sie auf unserer Internetseite.

Kirchensteuer bei Kapitaleinkünften

Ihre Bank behält auf Kapitalerträge auch die Kirchensteuer ein, soweit Sie kirchensteuerpflichtig sind. Die Kreditinstitute fragen automatisch die Kirchenzugehörigkeit und den relevanten Kirchensteuersatz beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Zuviel einbehaltene Steuern erhalten wir über die Jahressteuererklärung wieder zurück. Reichen Sie uns hierzu bitte immer Ihre Jahressteuerbescheinigungen im Original ein, die Sie Anfang des Jahres von den Banken erhalten.

Freistellungsaufträge

Freistellungsaufträge, die Sie Ihrer Bank erteilt haben, verlieren ohne Vorliegen einer gültigen steuerlichen Identifikationsnummer ab 1.1.2016 ihre Gültigkeit. Es genügt, wenn Sie dem Kreditinstitut, bei dem der Freistellungsauftrag hinterlegt ist, die Identifikationsnummer formlos mitteilen.

Kirchensteuer bei Kapitalgesellschaften

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (z.B. GmbH's) müssen zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf Ausschüttungen jährlich die sogenannten „KiStAM“ (Kirchensteuerabzugsmerkmale) der Gesellschafter beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abfragen. Die Abfrage hat jährlich zu erfolgen. Bitte geben Sie uns die KiStAM bekannt, sobald sie Ihnen vorliegen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Bitte vergessen Sie nicht, uns die Unterlagen für Handwerkerrechnungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Banküberweisungsbelege für die Steuererklärung mitzugeben. Die sogenannten „haushaltsnahen Minijobber“ dürfen auch in bar ausbezahlt werden, soweit eine Bescheinigung der Minijobzentrale als steuerlicher Nachweis vorgelegt werden kann. Beim Kaminkehrer sind nur noch die Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten begünstigt. Bitte achten Sie bei der Rechnung des Handwerkers darauf, dass Arbeitslohn bzw. Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom Material ausgewiesen werden.

Unterhaltsleistungen

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland soll betrugssicher geregelt werden, in dem nur noch **unbare** Zahlungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist nach wie vor die von der Heimatbehörde ausgestellte Unterhaltsbescheinigung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsleistungen nur noch anerkannt werden, wenn die unterhaltene Person das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Gesellschafterverrechnungskonten bei einer Kapitalgesellschaft

Viele GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer tätigen mit Ihrer GmbH Privatgeschäfte, die unsererseits über ein Gesellschafter-Verrechnungskonto gebucht werden, da es in der GmbH keine Privatsphäre gibt. Entsteht durch Privatgeschäfte eine Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter, muss diese wieder rückgeführt werden. Problematisch werden solche Konten immer im Krisenfall, da Sie damit in Höhe des Verrechnungskontos privat haften. Bitte achten Sie darauf, dass diese Konten entsprechend bedient werden. Den aktuellen Stand des Verrechnungskontos können wir Ihnen gerne mitteilen.

Ehegattenarbeitsverhältnisse

Immer wieder aktuell: Ehegattenarbeitsverhältnisse werden seitens des Finanzamts nur dann anerkannt, wenn das Gehalt auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers gezahlt wird, über das der Arbeitgeber keine Verfügungsgewalt besitzt.

In Kürze:

- Der Grundfreibetrag erhöht sich ab 1.1.2016 auf € 8.652,00, der Kinderfreibetrag auf € 7.248,00.
- Kinderbetreuungskosten können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abgesetzt werden. Höchstbetrag: 2/3 der Aufwendungen, maximal € 4.000,00 je Kind. Bitte achten Sie auf die Zahlung mittels Banküberweisung.
- Die Einkommensüberprüfung bei Kindern unter 25 Jahren entfällt für Kinderfreibetrag und Kindergeld, wenn das Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines Erststudiums dazuverdient. Voraussetzung ist, dass das Kind weniger als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Die Familienkassen benötigen ab 2016 die Identifikationsnummern Ihrer Kinder und die Identifikationsnummer des Elternteils, der das Kindergeld erhält. In den meisten Fällen liegen diese den Familienkassen bereits vor. Die Identifikationsnummer kann der Familienkasse formlos übermittelt werden.
- Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren bleiben ab 2016 für zwei Jahre gültig
- Verbilligte Wohnraumüberlassung an Angehörige: Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, dann gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Der Vermieter kann seine Aufwendungen zu 100% als Werbungskosten absetzen.
- Reicht bei einem Immobilienverkauf der Verkaufserlös nicht aus, um eine Restschuld zu tilgen, können die Zinsen als nachträgliche Schuldzinsen in späteren Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, soweit die Vermietungsabsicht bis zum Verkauf bestand. Vorfälligkeitsentschädigungen können nicht abgezogen werden!
- Die Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung können nur noch bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von € 1.000,00 geltend gemacht werden. Voraussetzung ist das Innehaben einer Wohnung am Wohnort und die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung.
- Der bisherige Hinweis „Differenzbesteuerung nach § 25a UStG ist zukünftig zwingend um die Angabe „Sonderregelung für Reiseleistungen“, „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung bzw. Kunstgegenstände/Sonderregelung“ zu ergänzen.
- Ab Februar 2016 sind Kontonummer und Bankleitzahl endgültig Geschichte. Auch im privaten Bereich gilt dann zwingend IBAN und BIC!

- Mit Ablauf des Jahres 2015 können alle Buchführungsunterlagen aus dem Jahr 2005 und früher vernichtet werden. Zu beachten ist, dass auch alle elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

In eigener Sache:

- Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen wird jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert. Sollten Sie Ihre Unterlagen für 2014 bei uns noch nicht eingereicht haben, bitten wir Sie, dies **umgehend** zu erledigen. Unsere interne Abgabefrist ist nach wie vor der 30.9. des jeweiligen Jahres. Alle Belege, die bis dahin bei uns eingegangen sind, werden garantiert bis Jahresende fertiggestellt.
- Alle unsere bilanzierenden Mandanten erinnern wir auf diesem Wege auch noch an die anzufertigende Inventur zum 31.12.2015!
- **Bitte geben Sie uns mit der Dezemberbuchhaltung zwingend alle offenen Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2015 mit!**
- Bitte stellen Sie sicher, dass uns für die Abschlussarbeiten sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen. Dies schließt auch die Bewegungen auf den Privatkonten ein.
- Bitte bringen Sie uns auch im nächsten Jahr Ihre Belege für die Buchhaltung spätestens zwei Wochen nach Monatsende.
- Auf unserer Internetseite finden Sie auch monatlich neue Videos zu aktuellen Themen



Rezept fürs neue Jahr 2016:

Man nehme 12 Monate, putze sie sauber von Neid, Bitterkeit, Geiz und Pedanterie und zerlege sie in 366 Teile. Jeder Tag wird einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor. Man füge drei gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt. Dann wird die Masse mit sehr viel Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträuschen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit.

Wir hoffen, dass auch Sie ein paar freie Tage genießen können und wünschen Ihnen ein glückliches, erfolgreiches und vor allem
gesundes
2016!



Ihr Team der Steuerkanzlei Lehmann

